

Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

xxx

xxx

xxx

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Netze Magdeburg GmbH

Franckestraße 8

39104 Magdeburg

- nachfolgend auch **Anschlussnetzbetreiber** genannt –

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Vertragsgegenstand	3
§ 3	Begriffe und Definitionen	4
§ 4	Erbringung von Blindleistung	4
§ 5	Datenkommunikation	5
§ 6	Informationsaustausch	5
§ 7	Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen	5
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	6
§ 9	Vergütung und Abrechnung	6
§ 10	Sicherheitsleistung	8
§ 11	Vertragsstrafen	8
§ 12	Ansprechpartner	8
§ 13	Höhere Gewalt	8
§ 14	Haftung	9
§ 15	Vertragslaufzeit und Kündigung	9
§ 16	Vertraulichkeit und Datenschutz	10
§ 17	Änderungsrecht	11
§ 18	Salvatorische Klausel	11
§ 19	Schriftformklausel	11
§ 20	Gerichtsstand	12
§ 21	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 22	Vertragsbestandteile	13

§ 1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

Soweit nachfolgend hinsichtlich etwaiger Regelungen zur Blindleistung auf die (zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen) TAB des Netzbetreibers verwiesen wird, gelten die im Netzanschlussvertrag mit dem Anbieter vereinbarten Regelungen zum Blindleistungsaustausch.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** konkretisierten Standardproduktes durch die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072, insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen, Vertragsstrafen, Regelungen zu Sicherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept BK6-23-072 vom 25.06.2024 oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses

Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen; dies umfasst auch eventuelle Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschlusses BK6-23-072 folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Nichtverfügbarkeit: bei Produkten steht die Vorhalteleistung technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung. Der Begriff Nichtverfügbarkeit wird in diesem Vertrag ausschließlich für gesicherte Produkte angewendet.
- b) Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 4 Erbringung von Blindleistung

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bereit.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.
- (4) Die technischen Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Erbringung von Blindleistung sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Vertrages geregelt.
- (5) Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum

Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereit zu stellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verlangt. Die

aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der TAB nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.

- (6) Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, versichert er gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) Falls die zur Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, macht der Anbieter unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Frist betriebsbereit sein wird.

§ 5 Datenkommunikation

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelt.

§ 6 Informationsaustausch

- (1) Bei ungesicherter Erbringung von Blindleistung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen

- (1) Bei ungesicherter Erbringung stellt der Anbieter sicher, dass
 - a) in mehr als 10 % der Viertelstunden des Erbringungszeitraums mindestens 20 % der vertraglich maximalen Blindleistung abrufbar und dem Netzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) gemeldet sind. Ist der Erbringungszeitraum länger als drei Kalendermonate, dürfen diese Werte bezogen auf jeden Kalendermonat nur unterschritten werden, sofern dies zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmt ist und
 - b) die Leistung entsprechend der Potenzialmeldung nach § 6 Abs. (1) für eine Zeitspanne von mindestens 15 Minuten abrufbar ist.
- (2) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgelegt.

§ 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) Vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Frist hat der Anschlussnetzbetreiber das Recht, die Erfüllung der Produktanforderungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durchzuführen.
- (2) Während des Erbringungszeitraums hat der Anschlussnetzbetreiber insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (2) i.V.m. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.
- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C.XI. der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 folgende Informationen und zeichnet diese auf:
 - a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten
 - b) Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung

- c) Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
 - d) Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
 - e) Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätsversuchen sind als **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Vertragsbestandteil.
- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Ist in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. (2) erbracht wird.
- (3) Mit der Vergütung sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlung, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.
- (4) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift. Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (5) Etwaige Vertragsstrafen aus § 11 wird der Anschlussnetzbetreiber separat in Rechnung stellen. Der Anschlussnetzbetreiber ist hierbei berechtigt, Forderungen an den Anbieter aus Vertragsstrafen nach § 11 mit Vergütungsansprüchen des Anbieters nach § 9 Abs. (2) und

Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufzurechnen.

- (6) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (7) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (8) Der Anbieter ist verpflichtet, dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Vertragsstrafen nach § 11 anstelle des Anbieters zahlt. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- (9) Sollten Steuern, Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (10) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

§ 10 Sicherheitsleistung

Der Anschlussnetzbetreiber verzichtet auf den Nachweis eines Mindestratings und die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

§ 11 Vertragsstrafen

- (1) Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Ansprechpartner

In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei

Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)** festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und Abs. (7) nicht erbringt,
 - b) der Anbieter die Anforderungen nach § 7 Abs. (1) wiederholt nicht erfüllt,
 - c) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (2) wiederholt nicht erfüllt,
 - d) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß § 17 erfolglos bleibt

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im

Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.

- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

§ 17 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils

berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 19 Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung

über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

§ 22 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

Angebotsdokumente Anbieter (Anhänge 1+2)_Los 1_2025

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Ausschreibungsbedingungen Netze Magdeburg (Anhänge 3-8)_Los 1_2025

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.: Fehler! konnte nicht gefunden werden.	Verweisquelle
---	----------------------

Dieser Vertrag wird mit Abgabe eines Angebotes durch den Lieferanten und nach erfolgter Bezuschlagung durch Netze Magdeburg zum Start des Erbringungszeitraums unmittelbar gültig und erfordert keine weiteren Unterschriften.